

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 10

15.05.2015

41. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

5. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart am 15.05.2015	S.41
8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart am 22.05.2015	S.41
Kommunale Abfallbewirtschaftung; Kreismülldeponie am 20.Mai 2015 nur bis 12:00 Uhr geöffnet	S.42
Tag der offenen Gartentür am 28. Juni 2015	S.42

Wasser- und Umweltangelegenheiten; Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Betrieb eines Steinbruchs (unter Verwendung von Sprengstoffen) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 6789 und 6789/4 der Gemarkung Gössenheim durch die Firma Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co.KG, Sinzig	S.43
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 414 (WEA 5) und Fl.-Nrn. 420 und 421 (WEA 6) der Gemarkung Tiefenthal durch die Fa. ABO Wind AG, Wiesbaden.....	S.44
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 414 (WEA 5) und Fl.-Nrn. 420 und 421 (WEA 6) der Gemarkung Tiefenthal durch die Fa. ABO Wind AG, Wiesbaden.....	S.45

Kreisangelegenheiten

Die **5. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart** findet am **Freitag, den 15.05.2015, um 09:45 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung:

- 1 Aufwandsentschädigung für die Naturschutzwacht im Landkreis Main-Spessart
- 2 Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Spessart" im Gemarkungsbereich Frammersbach
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Trockenbauarbeiten am Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bodenbelagsarbeiten am Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt
- 5 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Investitionsauszahlungen im Rahmen des vorläufigen Jahresabschlusses 2015
- 6 Kurze Anfragen

Die **8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart** findet am **Freitag, den 22.05.2015, um 09:15 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung:

- 1 Bürgersprechstunde
Hinweis: Fragen zu Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes und zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, sind nicht zulässig.
- 2 Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Spessart" im Gemarkungsbereich Frammersbach

- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauarbeiten zum Ausbau der Freistrecke zwischen Rothenfels und Bergrothenfels im Zuge der MSP 25
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Zukunft der weiterführenden Schulen am Schulstandort Gemünden
- 5 Beratung und Beschlussfassung zur Harmonisierung von ÖPNV-Genehmigungslaufzeiten ab 01. November 2019
- 6 Kurze Anfragen

Kommunale Abfallbewirtschaftung; Kreismülldeponie am 20. Mai 2015 nur bis 12:00 Uhr geöffnet

41-636/0

Die Kreismülldeponie Karlstadt ist am Mittwoch, 20. Mai 2015, wegen Personalversammlung nur bis 12:00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung..

gez.

Schiebel, Landrat

Tag der offenen Gartentür am 28. Juni 2015

Um die Bemühungen zur Förderung der Gartenkultur einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, veranstalten die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände des Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege in Zusammenarbeit mit den Sachgebieten Gartenbau an den Regierungen und der Kreisfachberatung an den Landratsämtern

**am Sonntag, 28. Juni 2015 den „Tag der offenen Gartentür“
von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Alle sieben Bezirksverbände beteiligen sich an dieser bayernweiten Aktion. Im Rahmen der Veranstaltung öffnen sich beispielhafte private Gärten einem interessierten Publikum. Neben vielen Anregungen bietet sich dabei auch die Gelegenheit zum Gedankenaustausch unter Gleichgesinnten, die bereits in den vergangenen Jahren gerne genutzt wurde. Auch in diesem Jahr sind hierzu alle Gartenfreunde herzlich eingeladen!

Dass der Aktionstag in der breiten Öffentlichkeit auf großes Interesse stößt, beweisen die Besucherzahlen des vergangenen Jahres. So fanden sich in jedem der rund 400 beteiligten Gärten im Durchschnitt 500 Besucher ein! Die tatsächliche Anzahl der Gartenliebhaber, die über die Gartenschwellen traten, dürfte aber erheblich größer sein, da sich nur ein Teil in die aufgelegten Gästebücher eintrug. Wie ausgeprägt die Sensibilität für die Themen „Natur und Garten“ ist, zeigte sich in dem rücksichtsvollen Verhalten der Besucher, die sich als sorgsame Gäste erwiesen.

Eine kleine Broschüre gibt Auskunft über die genaue Adresse und stichwortartige Beschreibung der Gärten in Unterfranken. Die Broschüre liegt ab Anfang Mai bei den Landratsämtern, den Gemeindeverwaltungen und bei den ersten Vorsitzenden der Gartenbauvereine aus.

Auskunft erteilen:

Gartenbauzentrum Bayern Nord, Amt für Landwirtschaft und Forsten in Kitzingen, Frau Bender, Tel. 09321/3009-189

und

Kreisfachberater für Gartenbau und Landespflege am Landratsamt
Main-Spessart in Karlstadt, Herr Klaus Lummel, Tel. 09353/793-1755 und Herr Hilmar Keller, Tel. 09353/793-1775.

Weitere Informationen sind im Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

[www.main-spessart.de/Umwelt und Natur/Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Mainspessart e.V.](http://www.main-spessart.de/Umwelt%20und%20Natur/Kreisverband%20f%C3%BCr%20Gartenbau%20und%20Landespflege%20Mainspessart%20e.V.)
www.gartenbauvereine.org
www.gartenratgeber.de

**Wasser- und Umweltangelegenheiten;
 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 Betrieb eines Steinbruchs (unter Verwendung von Sprengstoffen) auf den Grundstücken Fl.-Nrn.
 6789 und 6789/4 der Gemarkung Gössenheim durch die Fa. Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim
 GmbH & Co. KG, Sinzig
 Az.: 41-177-418**

Bekanntmachung:

Die Fa. Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co. KG, Sinzig, hat beim Landratsamt Main-Spessart einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung ihres bestehenden Steinbruchs in Gössenheim auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 6297, 6789 und 6790 der Gemarkung Gössenheim gestellt.

Der bestehende Steinbruch soll um ca. 11,1 ha erweitert werden. Die Gesamtfläche des künftigen Steinbruchs beträgt dann insgesamt 30,51 ha.

Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht [§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 Buchst. a Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 2.1.1 Anhang 1 4. BImSchV].

Darüber hinaus ist für das beantragte Vorhaben gem. § 3 Abs. Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Verfahren hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Pläne und Beschreibungen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 22.05.2015 bis 22.06.2015

- bei der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main, Frankfurter Str. 4a, 97737 Gemünden a. Main, Bauamt, Zimmer Nr. 05, während der allgemeinen Dienststunden
- bei der Gemeinde Eußenheim, Am Kirchberg 16, 97776 Eußenheim, Vorzimmer Herr Bürgermeister Schneider, während der allgemeinen Dienststunden
- bei der Stadtverwaltung Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt, Bauamt, Zimmer Nr. 202, während der allgemeinen Dienststunden und
- bei dem Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, 2. Stock, Zimmer Nr. 233, während der allgemeinen Dienststunden

aus und können dort eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 06.07.2015, bei der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main, der Gemeinde Eußenheim, der Stadtverwaltung Karlstadt oder dem Landratsamt Main-Spessart schriftlich zu erheben. Die Einwendung muss den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden ggf. in einem Erörterungstermin in nichtöffentlicher Sitzung erörtert. Ort und Zeitpunkt des Erörterungstermins werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor dem Bekanntgeben unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Karlstadt, den 07.05.2015
 Landratsamt Main-Spessart

gez.

S c h i e b e l, Landrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 414 (WEA 5) und Fl.-
Nrn. 420 und 421 (WEA 6) der Gemarkung Tiefenthal durch die Fa. ABO Wind AG, Wiesbaden
Az.: 41-177-489**

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung gem. § 4 BImSchG

Die Firma ABO Wind AG, Wiesbaden, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 3 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 414 (WEA 5) und Fl.-Nrn. 420 und 421 (WEA 6) der Gemarkung Tiefenthal.

1.1 Erteilung einer Abweichung gem. Art. 63 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 bzw. Abs. 5 BayBO

Wegen Unterschreitung der Abstandsflächen

zu den Grundstücken mit Fl.-Nrn.

350, 353, 6452/1, 6465/1, 6565/1, 6411, 413, 416, 6482/1, 352, 412, 6802, 6575/1, 415, 419, 418, 6414, 6413, 6410/1, 417, 6576/1, 6416/1, 6466/1, 6419, 6590/1, 6592/1, 352, 424, 422, 425, 423 der Gemarkung Tiefenthal

und zu den Grundstücken mit Fl.-Nrn.

26526, 26533, 26520, 26525, 26524, 26540, 26531, 26532, 26530, 26539, 26529, 26534, 26535, 26536, 26528, 26438, 26537, 26521, 26522, 26523, 26509, 26503, 26516, 26508, 26490, 26518, 26512, 26479, 26486, 26477, 26487, 26489, 26474, 26476, 26500, 26499, 26473, 26480, 26502, 26510, 26511, 26482, 26483, 26484, 26519, 25806, 25811, 25925, 26501, 26478, 26494, 26495, 26495/2, 26475, 26503/2, 26517, 25805, 26498, 26481, 26492, 26493, 26501/2, 26485, 26513, 26514, 26515, 26491, 26488, 26496, 26497 der Gemarkung Remlingen

wird gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 bzw. Abs. 5 BayBO gewährt.

1.2 Anlagenkenndaten

Errichtung von 2 Windenergieanlagen

Typ: GE 2.5-120
Nabenhöhe: 139 m
Rotordurchmesser: 120 m (dreiblättrig)
Nennleistung: 2,53 MW

Standort-Koordinaten:

Anlagenbezeichnung	Gauss-Krüger-Koordinaten Zone 4		WGS84	
	GK Rechtswert	GK Hochwert	GK Rechtswert	GK Hochwert
WEA 5	4 332 461	5 523 474	49°49'27,73"N	09°40'12,31"O
WEA 6	4 332 812	5 523 289	49°49'22,10"N	09°40'30,14"O

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg,

schriftlich oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- Nach den Vorgaben des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) wurde das Widerspruchsverfahren in dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 BImSchG i.V.m. § 21a Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV):

1. Die Genehmigung unter Ziff. 1 des Bescheides vom 11.05.2015 wurde unter Maßgabe von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.
2. Eine Ausfertigung des Bescheides und seine Begründung liegt in der Zeit vom 22.05.2015 bis 05.06.2015 beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, 2. Stock, Zimmer Nr. 233 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und können dort eingesehen werden.
3. Der Bescheid und seine Begründung kann nur von Personen, die Einwendungen erhoben haben, nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet 41, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, angefordert werden.
4. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

i.A.

gez.

Albert, Regierungsrätin

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 414 (WEA 5) und Fl.-
Nrn. 420 und 421 (WEA 6) der Gemarkung Tiefenthal durch die Fa. ABO Wind AG, Wiesbaden
Az.: 41-177-489**

Bekanntmachung:

Die Fa. ABO Wind AG, Wiesbaden, beantragte beim Landratsamt Main-Spessart die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den o.g. Grundstücken.

Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht [§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.6.2 von Anhang 1 zur 4. BImSchV].

Daneben ist für das Vorhaben im Wege einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln [§ 1 Abs. 3 Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - (UVPG) - i.V.m. Nr. 1.6.2 von Anlage 1 zum UVPG].

Die überschlägige Prüfung gem. Anlage 2 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Die Entscheidung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit bekannt gegeben. (§ 3a UVPG).

Karlstadt, 13.05.2015
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schiebel
Landrat

Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat